



## Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

## Hochlastzeitfenster gemäß BNetzA-Beschluss für 2023

Netzkunden mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung (NEV-Strom) ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Die Berechnung des Hochlastzeitfensters für das Jahr 2022 basiert auf dem Beschluss der BNetzA (BK4-13-739) vom 11.12.2013.

Referenzzeitraum: September des Vor-Vorjahres bis August des Vorjahres

**Auf Basis des Referenzzeitraumes ergeben sich im Netzgebiet der Stadtwerke Neunburg v. Wald Strom GmbH nachfolgende Hochlastzeitfenster je Spannungsebene für das Jahr 2023:**

Hochlastzeitfenster 2023					
Netzebene		Frühling	Sommer	Herbst	Winter
MS	von - bis	12:00:00 - 13:45:00	13:30:00 - 13:45:00 15:15:00 - 15:30:00		
MS/NS	von - bis	12:45:00 - 13:30:00 14:15:00 - 14:30:00	13:00:00 - 13:15:00		
NS	von - bis von - bis			11:45:00 - 13:45:00 14:30:00 - 14:45:00	

### Definition Hochlastzeitfenster nach BNetzA:

"Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten grundsätzlich als Nebenzeiten."

### Jahreszeiten nach BNetzA:

Winter 01.01. - 28/29.02.  
Frühling 01.03. - 31.05.  
Sommer 01.06. - 31.08.  
Herbst 01.09. - 30.11.  
Winter 01.12. - 31.12.

Voraussetzungen			
Netzebene	Erheblichkeits- schwelle	Bagatellgrenze	Mindestverlagerung
MS	20%	500,00 €	100 kW
MS/NS	30%	500,00 €	100 kW
NS	30%	500,00 €	100 kW